

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 232/06 B

L 8 R 141/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 RA 19/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2007 durch den Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.1.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung der Zeiten vom 1.1.1988 bis 4.4.1988 und vom 7.5.1988 bis 30.6.1988 als Anrechnungszeiten abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zu, ob "für eine Anrechnungszeit für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme es Voraussetzung ist, dass der Versicherte außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Belastungsgrenze von 48 Wochenstunden nachgehen zu können."
- 6 Er hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargetan.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der infrage stehenden oder vergleichbarer Regelungen jedoch schon



höchststrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).

- 8 Der Kläger behauptet schon nicht, dass keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage vorhanden sei. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass er sich bemüht habe, entsprechende Rechtsprechung des BSG heranzuziehen und auszuwerten. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf Urteile des BSG bezogen hat.
- 9 Soweit sich der Kläger auf das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, sind deren Voraussetzungen ebenso wenig dargelegt. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; ferner ist deutlich zu machen, worin genau der Beschwerdeführer eine Abweichung sieht. Dazu muss er aufzeigen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Zwar hat er den Rechtssatz des LSG herausgestellt, "Ausbildungszeiten sind nur dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn es sich um eine berufliche Erstausbildung handelt", der mit dem das Urteil des BSG vom 27.7.1967 - 12 RJ 156/66 - tragenden Rechtssatz unvereinbar sei, nach dem "Berufsausbildung nicht nur die Ausbildung für die Elementarstufe eines Berufs darstellt, sondern auch die darauf aufbauende Ausbildung für die nächsthöhere Stufe des Berufs, wenn diese von der unteren Stufe hinreichend klar abgegrenzt ist." Allein mit der Gegenüberstellung dieser Rechtssätze ist ein Widerspruch der Entscheidung des LSG zu der des BSG nicht dargetan, weil der Rechtssatz des LSG eine berufliche Erstausbildung betrifft, während der Rechtssatz des BSG eine stufenweise Ausbildung behandelt. Darüber hinaus hat es der Kläger versäumt darzulegen, dass der behaupteten Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sei, der gleiche Sachverhalt zugrunde gelegen habe.
- 11 Mit seinem übrigen Vorbringen rügt der Kläger die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann indes nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)